

BTHG Umsetzungsbegleitung Regionalkonferenz Hamburg und Schleswig-Holstein – Qualität und Wirksamkeit

28. und 29.04.2021

**Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e.V.**

Gliederung:

1. Unterscheidung Wirkung und Wirksamkeit
2. Wie sind die Begriffe im leistungrechtlichen Dreieck angeordnet?
3. Wer schuldet wem, was?
4. Wann spricht man im wissenschaftlichen Zusammenhang von Wirksamkeit?
5. Gesetzgebung SGB IX. – gut gemeint, aber am Ziel vorbei? (§§ 128 und 129 SGB IX.)
6. Lösung: Schlichtung der Vertragskommission und Wirksamkeitsorientiertes Controlling als zukunftsorientiertes Instrument der gemeinsamen Leistungssteuerung?

1. Begriffstrennung Wirkung und Wirksamkeit.

Wirkung:

Der **Wirkungsbegriff** bezieht sich auf die **Individualebene** und wird definiert als *„intendierte Zustandsänderungen, die beobachtbar, beschreibbar und kommunizierbar sind und nach plausiblen und hypothesengeleiteten Annahmen über nachvollziehbare Zusammenhänge bewertet werden können“* (Schneider 2011, S. 16).

Tornow sieht folgende kurze Definition: „Unter **Wirkung** (engl.: effect) oder Effekt versteht man die Wirkungsforschung die beabsichtigte Folge eines Tuns“ (Tornow 2005).

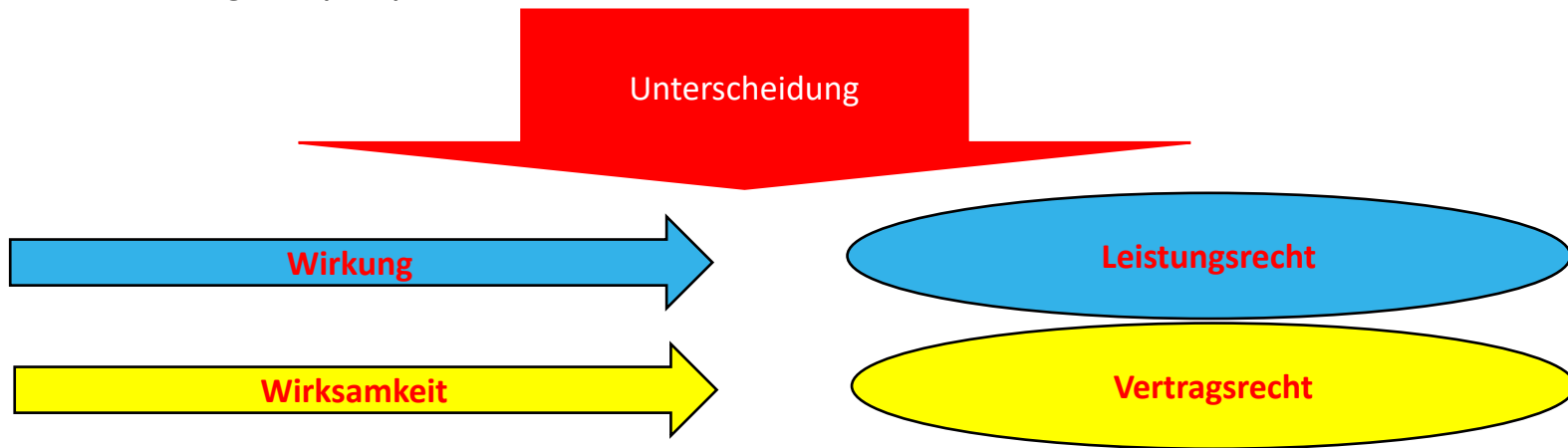
Die Sozialforschung ist hier in ihren Aussagen relativ eindeutig.

Wirkung hat sowohl subjektive als auch objektive Dimensionen, eine Kausalität ist in der sozialen Arbeit nicht eindeutig nachweisbar und maximal durch **aufwändige Rekonstruktionen annäherungsweise zu erkunden.**

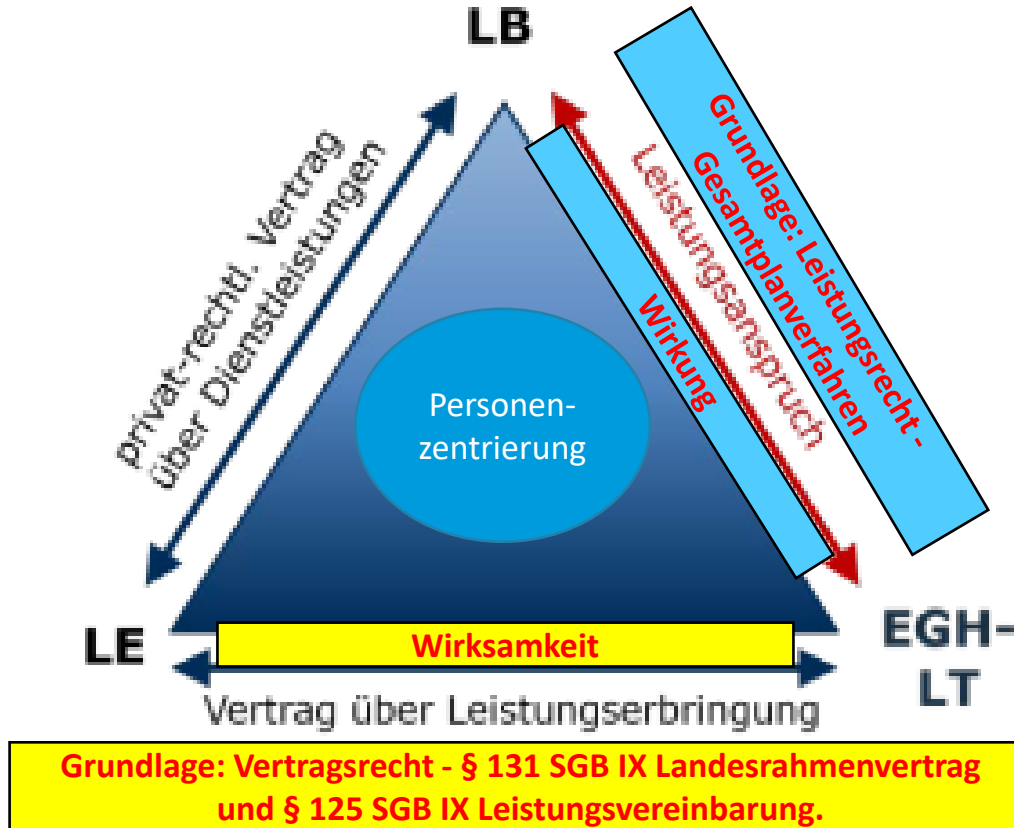
1. Begriffstrennung Wirkung und Wirksamkeit.

Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe:

Die Wirksamkeit von Eingliederungshilfeleistungen muss gemäß Kapitel 8 des zweiten Teils des SGB IX (Vertragsrecht) auf der rein vertraglichen Ebene zwischen LT und LE bestimmt werden (Leistungsvereinbarung - § 125 SGB IX). Die Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (....)“.



2. Wie sind die Begriffe im leistungrechtlichen Dreieck angeordnet?



3. Wer schuldet wem etwas?



Der Leistungserbringer schuldet dem Leistungsträger die Dienstleistung aus der Leistungsvereinbarung (der LE schuldet die Dienstleistung, nicht den Erfolg)

4. Wann spricht man im wissenschaftlichen Zusammenhang von Wirksamkeit?

- In der Medizin sind wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweise über klinische Studien zu erbringen. Das Ergebnis ist die Evidenz (Nachweis/Beweis).
- Dafür bedarf es umfängliche Datenmengen und ein geeignetes Studiendesign.
- Diese Wirksamkeitsstudien erfordern eine randomisiertes, statistisches Verfahren nach einem Goldstandard. Ansonsten kann die Wirksamkeit/Evidenz nicht nachgewiesen werden. (Blindstudie)
- Aktuell sind solche Studien in folgenden Bereichen bekannt:
 - Vakzine gegen Covid-19 Infektionen, Medikamente, z.B. Bluthochdruck usw.
 - Evidenzbasierte Behandlungsleitlinien im somatischen Bereich.
 - Neue Operationsverfahren. (z. B. bei invasiven Eingriffen)
 - Diese finden ihre statistischen Grundlagen u. a. in dem ICD 10 und den G-DRG Katalogen.

5. Gesetzgebung SGB IX. – gut gemeint, aber am Ziel vorbei? (§§ 128 und 129 SGB IX.)

- Zumindest hat die Vermengung des Begriffes der Wirksamkeit mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität nach § 128 SGB IX. und der Möglichkeit einer Rückforderung der Vergütung nach § 129 SGB IX. die Verhandlungen zu den Landesrahmenverträgen nicht leichter gemacht.
- Als Vertreter der LE konnten wir einer pseudowissenschaftlichen Herangehensweise an das Thema Wirksamkeit/Evidenz in der Sozialen Arbeit nicht befürworten.
- Grundlagen für eine statistisch signifikante Wirksamkeitsdebatte fehlen.
- Wir lehnen es weiterhin ab, diese Diskussion auf der einzelvertraglichen Ebene zwischen LE und LT zu führen. Dafür bedarf es wissenschaftliche Begleitung und eines abgestimmten Verfahrens.
- Wir sehen die Wirksamkeit als eher als eine vierte Ebene der Bereits vorhandenen Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität.

6. Land in Sicht? Wirksamkeitsorientiertes Controlling und Schlichtungsergebnis in der Vertragskommission SGB IX

- **Auszug aus der Schlichtung:** „Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach “ 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.“
- **Auf der einzelvertraglichen Ebenen** gibt es erste Annäherungen die benannten als ein zukunftsorientiertes Instrument der gemeinsamen Leistungssteuerung zu sehen. In der Diskussion geht es nicht darum in der Vergangenheit mittels Qualitätsprüfungen über einen Soll/Ist-Abgleich zu „bestrafen“, sondern Leistungsangebote gemeinsam, wenn notwendig, zu optimieren.
- Hier ist ein an der Zukunft ausgerichtetes Verfahren im Zusammenspiel zwischen LT, LE und den VertreterInnen der Menschen mit Behinderung wünschenswert.
(Wirksamkeitsorientiertes Controlling)
- **Wunsch:** Vielleicht kann so aus der zeitintensiven Debatte um den §§ 128 und 129 SGB IX doch etwas zukunftstragendes werden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**